

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

4. Stück vom Jahre 1888.

Inhalt: Nr. 8. Verordnung, Leichentransporte betr. S. 57. — Nr. 9. Gesetz, die Dauer der Landrenten-Entrichtung und die Löschung der durch Amortisation erloschenen Landrenten, sowie der Hilfsrenten im Grund- und Hypothekenbuche betr. S. 63. — Nr. 10. Bekanntmachung, eine Erweiterung der Befugnisse des Reichsamtes zu Oßhag betr. S. 66.

Nr. 8. Verordnung,

Leichentransporte betreffend;

vom 20. Februar 1888.

Nachdem zwischen den Bundesregierungen über die Beförderung von Leichen auf Eisenbahnen der Erlaß gleichmäßiger Vorschriften vereinbart worden ist, welche in mehreren Punkten eine Abänderung der Verordnung, Leichentransporte betreffend, vom 2. Januar 1867 (G.-u. V.-Bl. S. 3 flg.) erforderlich machen, hierbei zugleich aber eine allgemeine Revision dieser Verordnung sich als wünschenswerth herausgestellt hat, so wird unter Aufhebung derselben mit Allerhöchster Genehmigung hierdurch Folgendes bestimmt:

§ 1. Der Transport einer Leiche von dem Sterbeorte oder — im Falle einer Wiederausgrabung — von dem Bestattungsorte nach einem anderen Orte ist nur unter der Voraussetzung statthast, daß demselben, bei gehöriger Beobachtung der nachstehenden Vorschriften, gesundheitspolizeiliche Bedenken nicht entgegenstehen und daß die betreffenden Stollgebühren gehörig entrichtet werden.

§ 2. Zu jedem Leichentransporte (s. jedoch § 8) ist ein Leichenpaß erforderlich.

Jedem Leichentransporte ist eine zuverlässige Person als Begleiter beizugeben.

§ 3. Der Leichenpaß darf nur für solche Leichen ertheilt werden, über welche die nachstehenden Ausweise beigebracht worden sind:

- a) ein beglaubigter Auszug aus dem Sterberegister;
- b) eine nach Gehör des behandelnden Arztes ausgestellte Bescheinigung des Bezirksarztes über die Todesursache, sowie darüber, daß seiner Ueberzeugung nach der Beförderung der Leiche gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen; aus dieser Bescheinigung muß zugleich hervorgehen, ob der Aussteller derselben die Leiche besichtigt hat oder aus welchem Grunde davon hat abgesehen werden können; die Besichtigung muß erfolgen, wenn der Verstorbene von einem Arzt nicht behandelt worden ist;
- c) ein Ausweis über die vorschriftsmäßig erfolgte Einsargung der Leiche (§ 34 Ziffer 2 des Eisenbahn-Betriebs-Reglements in der Fassung vom 14. Dezember 1887 — Centralblatt für das Deutsche Reich Seite 564 — in Verbindung mit §§ 4 und 5 dieser Verordnung);
- d) in den Fällen des § 157 der Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 (R.=G.=Bl. S. 253)*) die seitens der Staatsanwaltschaft oder des Amtsrichters ausgestellte schriftliche Genehmigung der Beerdigung.

Die Nachweise zu a und b werden bezüglich der Leichen von Militärpersonen, welche ihr Standquartier nach eingetretener Mobilmachung verlassen hatten (§§ 1, 2 der Verordnung vom 20. Januar 1879 — R.=G.=Bl. S. 5 —) oder welche sich auf einem in Dienst gestellten Schiff oder anderen Fahrzeug der Marine befanden, durch eine Bescheinigung der zuständigen Militärbehörden oder Dienststellen über den Sterbefall unter Angabe der Todesursache und mit der Erklärung, daß nach ärztlichem Ermessen der Beförderung der Leiche gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen, ersetzt.

Der Nachweis zu c ist (soweit nicht in den Fällen von § 11, Absatz 2, Schlußsatz die dort gedachte Behörde oder Dienststelle sich selbst Ueberzeugung zu verschaffen hat) in Städten mit der Revidirten Städteordnung von dem mit der Aufsichtsführung beauftragten städtischen Beamten, im Uebrigen vom Bürgermeister, Gemeindevorstand, Gutsvorsteher oder deren gesetzlichen Stellvertretern auszustellen. Aus dem Nachweis muß hervorgehen, daß sich der Aussteller von der Befolgung der betreffenden Vorschriften persönlich überzeugt hat.

*) § 157 der Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 lautet: Sind Anhaltspunkte dafür vorhanden, daß Jemand eines nicht natürlichen Todes gestorben ist, oder wird der Leichnam eines Unbekannten gefunden, so sind die Polizei- und Gemeindebehörden zur sofortigen Anzeige an die Staatsanwaltschaft oder an den Amtsrichter verpflichtet.

Die Beerdigung darf nur auf Grund einer schriftlichen Genehmigung der Staatsanwaltschaft oder des Amtsrichters erfolgen.

§ 4. In allen Fällen, in welchen der Tod im Verlaufe einer ansteckenden Krankheit erfolgt ist, ingleichen bei allen Leichentransporten, welche mittelst der Eisenbahn geschehen oder welche in das Gebiet eines anderen Staates gerichtet sind, muß die Leiche in einem hinlänglich widerstandsfähigen Metallfarge luftdicht eingeschlossen und letzterer von einer hölzernen Umhüllung dergestalt umgeben sein, daß jede Verschiebung des Sarges innerhalb der Umhüllung verhindert wird.

Bei allen sonstigen Transporten von Leichen ist in der Regel die Verwendung eines einzigen gutverpichteten Sarges von hartem Holze statthast. Es hat jedoch die vorstehend gedachte doppelte Versargung dann ebenfalls einzutreten, wenn nach bezirksärztlichem Ermessen besondere Umstände dies aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten nothwendig erscheinen lassen.

§ 5. Der Boden des Sarges muß mit einer mindestens 5 cm hohen Schicht von Sägemehl, Holzkohlenpulver, Torfmüll oder dergleichen bedeckt und es muß diese Schicht mit fünfprozentiger Karbolsäurelösung*) reichlich besprengt sein.

In besonderen Fällen z. B. für einen Transport von längerer Dauer oder in warmer Jahreszeit kann nach dem Gutachten des Bezirksarztes eine Behandlung der Leiche mit säulnißwidrigen Mitteln verlangt werden.

Diese Behandlung hat gewöhnlich in einer Einwicklung der Leiche in Tücher zu bestehen, die mit fünfprozentiger Karbolsäurelösung getränkt sind. In schwereren Fällen muß außerdem durch Einbringung von gleicher Karbolsäurelösung in die Brust- und Bauchhöhle (auf die Leiche eines Erwachsenen zusammen mindestens ein Liter gerechnet) oder dergleichen für Unschädlichmachung der Leiche gesorgt werden.

§ 6. Ist der Tod im Verlaufe einer der nachstehend benannten Krankheiten: Pocken, Scharlach, Flecktyphus, Diphtherie, Cholera, Gelbfieber oder Pest erfolgt, so ist die Beförderung der Leiche nur dann zulässig, wenn mindestens ein Jahr nach dem Tode verstrichen ist.

§ 7. Bei Eisenbahntransporten ist überdies den Bestimmungen des Eisenbahn-Betriebs-Reglements**) nachzugehen.

*) Anmerkung: Ein Theil sogenannter verflüssigter Karbolsäure (*Acidum carbolicum liquefactum*) ist in 18 Theilen Wasser unter häufigem Umrühren zu lösen.

**) § 34 des Eisenbahn-Betriebs-Reglements in der Fassung vom 14. Dezember 1887 lautet:

1. Der Transport einer Leiche muß, wenn er von der Ausgangsstation des Zuges erfolgen soll, wenigstens 6 Stunden, wenn derselbe von einer Zwischenstation ausgehen soll, wenigstens 12 Stunden vorher angemeldet werden.

2. Die Leiche muß in einem hinlänglich widerstandsfähigen Metallfarge luftdicht eingeschlossen und

§ 8. Bei dem Transport von Leichen, welche von Polizeibehörden, Krankenhäusern, Strafanstalten u. s. w. an öffentliche höhere Lehranstalten, als welche in Sachsen zufolge § 7 der Verordnung, die Aufhebung von Todten und Scheintodten zc. betreffend, vom 21. September 1874 der militärärztliche Operationscursus im Garnisonlazareth zu Dresden, sowie die Anatomie zu Leipzig zu gelten haben, übersandt werden, bedarf es — unter der Voraussetzung, daß der Tod nicht im Verlaufe einer ansteckenden Krankheit

letzterer von einer hölzernen Umhüllung dergestalt umgeben sein, daß jede Verschiebung des Sarges innerhalb der Umhüllung verhindert wird.

3. Die Leiche muß von einer Person begleitet sein, welche ein Fahrbiſſet zu lösen und denselben Zug zu benutzen hat, in dem die Leiche befördert wird.

4. Bei der Aufgabe muß der vorchriftsmäßige, nach anliegendem Formulare *) ausgefertigte Leichenpaß beigebracht werden, welchen die Eisenbahn übernimmt und bei Ablieferung der Leiche zurückstellt. Die Behörden und Dienststellen, welche zur Ausstellung von Leichenpässen befugt sind, werden besonders bekannt gemacht. Der von der zuständigen Behörde oder Dienststelle ausgefertigte Leichenpaß hat für die ganze Länge des darin bezeichneten Transportweges Geltung. Die tarifmäßigen Transportgebühren müssen bei der Aufgabe entrichtet werden.

Bei Leichentransporten, welche aus ausländischen Staaten kommen, mit welchen vom Reich eine Vereinbarung wegen wechselseitiger Anerkennung der Leichenpässe abgeschlossen ist, genügt die Beibringung eines der Vereinbarung entsprechenden Leichenpasses der nach dieser Vereinbarung zuständigen ausländischen Behörde.

5. Die Beförderung der Leiche hat in einem besonderen, bedeckt gebauten Güterwagen zu erfolgen. Mehrere Leichen, welche gleichzeitig von dem nämlichen Abgangsort nach dem nämlichen Bestimmungsort aufgegeben werden, können in einem und demselben Güterwagen verladen werden. Wird die Leiche in einem ringsumschlossenen Leichenwagen befördert, so darf zum Eisenbahntransport ein offener Güterwagen benutzt werden.

6. Die Leiche darf auf der Fahrt nicht ohne Noth umgeladen werden. Die Beförderung muß möglichst schnell und ununterbrochen bewirkt werden. Läßt sich ein längerer Aufenthalt auf einer Station nicht vermeiden, so ist der Güterwagen mit der Leiche thunlichst auf ein abseits im Freien belegenes Geleise zu schieben. Innerhalb sechs Stunden nach Ankunft des Zuges auf der Bestimmungsstation muß die Leiche abgeholt werden, widrigenfalls sie nach der Verfügung der Ortsobrigkeit beigeſetzt wird. Kommt die Leiche nach 6 Uhr Abends an, so wird die Abholungsfrist vom nächsten Morgen 6 Uhr ab gerechnet. Bei Ueberschreitung der Abholungsfrist ist die Eisenbahn berechtigt, Wagenstandgeld zu erheben.

7. Wer unter falscher Deklaration Leichen zur Beförderung bringt, hat außer der Nachzahlung der verkürzten Fracht vom Abgangs- bis zum Bestimmungsorte das Vierfache dieser Frachtgebühr als Konventionalstrafe zu entrichten.

8. Bei dem Transport von Leichen, welche von Polizeibehörden, Krankenhäusern, Strafanstalten u. s. w. an öffentliche höhere Lehranstalten übersandt werden, bedarf es einer Begleitung nicht. Auch genügt es, wenn solche Leichen in dichtverschlossenen Kisten aufgegeben werden. Die Beförderung kann in einem offenen Güterwagen erfolgen. Es ist zulässig, solche Güter in den Wagen mit zu verladen, welche von fester Beschaffenheit (Holz, Metall und dergleichen) oder doch von festen Umhüllungen (Kisten, Fässern und dergleichen) dicht umschlossen sind. Bei der Verladung ist mit besonderer Vorsicht zu verfahren, damit jede Beschädigung der Leichenkiste vermieden wird. Von der Zusammenladung sind ausgeschlossen: Nahrungs- und Genußmittel einschließlich der Rohstoffe, aus welchen Nahrungs- oder Genußmittel hergestellt werden, sowie die in Anlage D zu § 48 des Betriebs-Reglements unter I bis III aufgeführten Gegenstände. Ob von der Beibringung eines Leichenpasses abgesehen werden kann, richtet sich nach den von den Landesregierungen dieserhalb ergehenden Bestimmungen.

9. Auf die Regelung der Beförderung von Leichen nach dem Bestattungsort des Sterbeorts finden die vorstehenden Bestimmungen nicht Anwendung.

*) s. d. d. Bdg.
beigedr. Form.
⊙.

eingetreten ist — weder der Beibringung eines Leichenpasses noch einer Begleitung; auch leiden hierauf die Vorschriften des § 5 keine Anwendung und genügt es, wenn solche Leichen in dichtverschlossenen Kisten verwahrt werden.

§ 9. Bei Ausstellung von Leichenpässen für Leichentransporte, welche nach dem Reichsauslande gehen, sind außer den vorstehenden Bestimmungen auch die von dem Reich mit ausländischen Regierungen hinsichtlich der Leichentransporte abgeschlossenen Vereinbarungen zu beachten.

§ 10. Die Ausstellung von Leichenpässen hat, soweit nicht zufolge § 9 etwas anderes bedingt wird, durch die Wohlfahrtspolizeibehörde — Amtshauptmannschaft, Stadtrath — des Sterbeorts, — oder im Falle einer Wiederausgrabung — des seitherigen Bestattungsorts nach Maßgabe des in der Anlage unter ○ enthaltenen Formulars zu erfolgen.

Uebrigens bewendet es bei der dem Direktor der vereinigten Landesanstalten zu Hubertusburg zeither zugestandenen Ermächtigung zur Ausstellung von Leichenpässen für die in den genannten Anstalten Verstorbenen.

§ 11. Die von den zuständigen Behörden oder Dienststellen des einen Bundesstaates ausgestellten Leichenpässe haben auch für den Eisenbahntransport von Leichen in und durch das Gebiet jedes anderen Bundesstaates Gültigkeit (s. § 34 Punkt 4 Abs. 1 des Eisenbahn-Betriebs-Reglements in der Fassung vom 14. Dezember 1887). Hinsichtlich der sonstigen Transporte besteht das durch die Verordnung vom 14. Juli 1856, Leichenpässe betreffend (G.-u. B.-Bl. S. 141), veröffentlichte Uebereinkommen über die gegenseitige Anerkennung der von den zuständigen Behörden des anderen Staates ausgestellten Leichenpässe gegenüber den darin genannten Deutschen Bundesstaaten fort.

Für Leichentransporte, welche aus ausländischen Staaten kommen, kann die Ausstellung des Leichenpasses auch durch die Konsuln und diplomatischen Vertreter des Reichs, soweit sie vom Reichskanzler dazu ermächtigt sind, erfolgen, auch genügt, wenn mit den betreffenden Staaten vom Reich eine Vereinbarung wegen wechselseitiger Anerkennung der Leichenpässe abgeschlossen ist, die Beibringung eines der Vereinbarung entsprechenden Leichenpasses der nach derselben zuständigen ausländischen Behörde. In Ermangelung eines solchen Passes hat die Ausstellung des Leichenpasses durch diejenige hierzu befugte reichsinländische Behörde oder Dienststelle zu erfolgen, in deren Bezirk der Transport im Reichsgebiete beginnt.

Die hiernach zur Ausstellung der Leichenpässe zuständigen Behörden und Dienststellen werden vom Reichskanzler öffentlich bekannt gemacht werden.

§ 12. Zu jedem Leichenpasse ist in der Regel der geordnete Stempel von 6 Mark zu verwenden.

Für die Ausstellung des Passes ist eine Gebühr von 3 Mark, einschließlich des Schreiblohns, in Ansatz zu bringen.

In dazu, nach dem Ermessen der ausstellenden Behörde, besonders angethanen Fällen kann die Ausstellung des Leichenpasses stempel- und kostenfrei erfolgen. Das Schreiblohn ist diesfalls besonders zu vergüten.

§ 13. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen in den §§ 1, 2, 4—6 und 8 sind mit einer Geldstrafe bis zu 150 Mark zu bestrafen.

§ 14. Auf Leichentransporte, welche nicht auf eine größere Entfernung als 10 Kilometer erfolgen und weder mittelst der Eisenbahn geschehen, noch in das Gebiet eines anderen Staates gerichtet sind, desgleichen auf Transporte nach dem Bestattungsplatz des Sterbeorts leiden die Vorschriften dieser Verordnung keine Anwendung.

§ 15. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. April 1888 in Kraft.

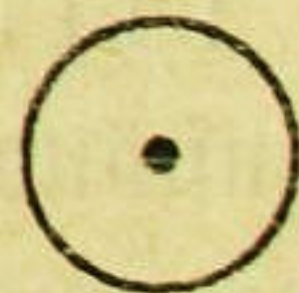
Dresden, am 20. Februar 1888.

Ministerium des Innern.

Für den Minister:

v. Charpentier.

Gebhardt.



Leichenpaß.

Die nach Vorschrift eingesargte Leiche de . . . am . . . ten 18 . . .

(Todesursache)

(Alter)

zu an verstorbenen . . . jährigen

(Stand, Vor- und Zunamen des Verstorbenen, bei Kindern Stand der Eltern)

soß mittelst von über

nach zur Bestattung gebracht werden. Nachdem zu dieser

(Stand und Name)

Ueberführung dem Begleiter der Leiche
 die Genehmigung ertheilt worden ist, werden sämtliche Behörden, deren Bezirke durch
 diesen Leichentransport berührt werden, ersucht, denselben ungehindert und ohne Aufent-
 halt weiter gehen zu lassen.

. den . . . ten 18 . .



(Unterschrift).

Nr. 9. Gesetz,

die Dauer der Landrenten-Entrichtung und die Löschung der durch
 Amortisation erloschenen Landrenten, sowie der Hilfsrenten im Grund-
 und Hypothekenbuche betreffend;

vom 25. Februar 1888.

Wir, Albert, von GOTTES Gnaden König von Sachsen
 K. K. K.

verordnen in theilweiser Abänderung und beziehentlich Ergänzung der mit Allerhöchster
 Genehmigung und ständischer Zustimmung erlassenen Verordnung vom 9. März 1837
 über den Beginn der Amortisation bei der Landrentenbank und den Wegfall einiger,
 wegen Ueberweisung von Ablösungsrenten an dieselbe und wegen der Annahme von Ab-
 schlagszahlungen zeither stattgefundenen Beschränkungen (G. = u. B. = Bl. S. 14 flg.) mit
 Zustimmung Unserer getreuen Stände andurch wie folgt:

I. Die Dauer der Landrenten-Entrichtung betreffend.

§ 1. Die in §§ 10 und 11 der Verordnung vom 9. März 1837 auf 55 Jahre
 oder 220 vierteljährige Termine festgesetzte Dauer der Landrenten-Entrichtung wird
 hierdurch auf 54 $\frac{1}{4}$ Jahre, oder auf Zweihundert und Siebzehn vierteljährige Termine
 herabgesetzt.

§ 2. An die Stelle der durch § 14 der Verordnung vom 9. März 1837 vor-
 geschriebenen, in der Beilage D zu der Verordnung vom 19. August 1840, einige
 Modificationen beziehentlich des Instituts der Landrentenbank in Folge der neuen
 Münzverfassung betreffend (G. = u. B. = Bl. S. 222), anderweit berechneten Scala der